



Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung zugunsten der Stipendienstiftung des Internat Solling - ein kleiner Ratgeber

Vorwort

Den eigenen Nachlass zu regeln, ist ein schwieriges Feld. Doch es ist ein gutes Gefühl, die Dinge geordnet zu haben und über das eigene Leben hinaus Bleibendes und Sinnvolles zu hinterlassen. Und zwar genauso, wie man das selbst will.

Altschülerinnen und Altschüler des Internat Solling haben diesbezüglich immer wieder die Bitte an uns herangetragen,

einen Überblick über die Möglichkeiten zu erstellen, ihrer alten Schule etwas zukommen zu lassen. Dem sind wir gerne nachgekommen. Dieser kleine Leitfaden soll nun anhand einiger Fragen und Stichworte als Einführung in das Thema dienen. Ohne Haftung für den Inhalt bietet er eine erste Grundlage für das persönliche Gespräch mit Rechtsanwalt und Steuerberater.

Einen Vorteil möchten wir gleich hier zu Beginn erwähnen: Grundsätzlich von der Erbschaftssteuer befreit sind gemeinnützige Organisationen wie die Stiftung Landschulheim am Solling und damit unser Internat. Was man hinterlässt, dient also zu 100 Prozent der guten Sache.

Brauche ich überhaupt ein Testament?

Der Gesetzgeber regelt im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), wer erbt. Sofern kein Testament vorliegt, greift die gesetzliche Erbfolge. Zu den gesetzlichen Erben zählen ausschließlich Blutsverwandte, Ehegatten, Partner*innen einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, nichteheliche und adoptierte Kinder. Sind keine Erben vorhanden, erbt der Staat.

Wenn Sie die Hierarchie unter den Angehörigen kennen und sie zu Ihnen und Ihren Vorstellungen passt, reichen

diese Regelungen oft aus. Wenn Sie Ihren Nachlass – unabhängig vom Umfang – anders verteilen möchten, als es diese gesetzliche Erbfolge vorgibt, müssen Sie dies in einem Testament regeln. Das ist z.B. immer dann sinnvoll und notwendig, wenn Sie einen anderen Ihnen nahestehenden Menschen oder eine Ihnen am Herzen liegende Institution bedenken möchten.

Benötige ich ein notarielles Testament?

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr letzter Wille jeder Anfechtung standhält und dass niemand an den Formulierungen etwas ändert oder an Ihrer Testierfähigkeit zweifelt, lassen Sie das Testament von einem Notar aufsetzen und protokollieren. Er ist verpflichtet, Ihre Testierfähigkeit festzustellen. Er kann Sie auch auf eventuelle Ungereimtheiten oder auf die rechtliche Tragweite Ihrer Bestimmungen

hinweisen. Er wird Ihren letzten Willen rechtlich einwandfrei formulieren.

Für diese Dienstleistung sind Gebühren zu entrichten (bei einem Vermögenswert von 50.000,- € z.B. kostet ein einfaches Testament ca. 165,- € bzw. ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag ca. 330,- €. Die Kosten steigen mit dem Wert des Vermögens).

Ein Vorteil: Meist erspart man den Erben mit dem notariellen Testament die Gerichtskosten für den Erbschein. Auch das Umschreiben und Auflösen von Konten ist mit weniger Aufwand verbunden.

Handschriftlich verfasstes Testament oder PC?

Wer sein Testament selbst, ohne Hilfe eines Notars, verfasst, muss es vom ersten bis zum letzten Wort mit der Hand schreiben – kein Computer, keine Schreibmaschine. Nur dann ist es gültig. Sie schreiben mit der Hand auf ein Blatt Papier Ihre persönlichen Angaben (Vor- und Zuname, Adresse). Unter der Überschrift „Mein Testament“ oder „Mein letzter Wille“ listen Sie Ihre Erben und Vermächtnisse auf. Darunter kommen Ort und Datum und unter allen Angaben am Ende Ihre vollständige Unterschrift. Ein ausgedruckter Text mit Unterschrift genügt nicht.

Falls Sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Testament verfasst haben, sollten Sie folgende Formulierung voranstellen: „Alle bisherigen Testamente hebe ich hiermit auf!“ Ehepaare und Lebenspartner*innen einer eingetragenen Partnerschaft können ein gemeinschaftliches Testament schreiben. Dafür gelten dieselben oben erwähnten Bestimmungen. Es reicht hier allerdings, wenn eine/r der beiden das Testament geschrieben hat und der oder die andere unterschreibt. Eine doppelte Ausführung ist nicht notwendig.

Wie kann ich Änderungen vornehmen?

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern oder widerrufen, wenn sich Ihre persönliche Situation oder Ihre Wünsche geändert haben. Wenn Sie dann ein neues Testament schreiben, hebt dieses automatisch ein früher verfasstes Testament auf. Außerdem können Sie Ihr eigenhändig geschriebenes Testament handschriftlich ergänzen und die Änderung mit Datum und Unterschrift bestätigen.

Ein notarielles Testament wird bereits dadurch ungültig, dass Sie es sich als Erblasser aus der amtlichen Verwahrung zurückgeben lassen. Es sollte sofort vernichtet werden. Ein gemeinsames Testament (Ehegattentestament) kann nur von beiden Ehepartner*innen gemeinsam geändert oder widerrufen werden.

Was muss ich bei gemeinschaftlichen Testamenten beachten?

Gerade bei gemeinschaftlichen Testamenten ist die Beratung durch Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater notwendig. Dies gilt insbesondere für das „Berliner Testament“, mit dem Eheleute einander als Erben einsetzen. Vor allem, wenn Kinder da sind, sollte diese Form unbedingt mit professionellen Beratern besprochen werden, um eine

Doppelzahlung der Erbschaftssteuer zu vermeiden (das erste Mal, wenn der erste Ehepartner stirbt und ein zweites Mal, wenn der zweite Ehepartner stirbt). Um das zu umgehen, bieten sich beispielsweise Erbschaften direkt an die Kinder mit einem Nießbrauch für den zweitversterbenden Ehepartner an.

Erbschaft oder Vermächtnis – was ist der richtige Weg?

Möchten Sie einer Institution wie der Stiftung Landschulheim am Solling einen Teil Ihres Vermögens hinterlassen, ohne sie zum Erben zu machen, ist das Vermächtnis der richtige Weg.

Wo bewahre ich mein Testament auf?

Ein handschriftliches Testament kann überall aufbewahrt werden, sollte aber nach Ihrem Tod sofort gefunden werden können. Informieren Sie eine Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort.

Es sollte nicht in einem Banksafe oder Bankschließfach verwahrt werden, denn diese Orte sind oft erst geraume Zeit nach dem Tod zugänglich, weil alle Formalitäten erfüllt sein müssen.

Das Testament muss nach dem Tod dem Nachlassgericht (Amtsgericht) übergeben werden, wo es offiziell eröffnet wird. Das Gericht benachrichtigt dann alle im Testament genannten Erben und Vermächtnisnehmer*innen sowie die nächsten Verwandten. Die sicherste Lösung ist, das Testament in die Verwahrung dieses Nachlassgerichts zu geben (Die Aufbewahrung kostet einmalig 75,- €). So ist sichergestellt, dass es schnell gefunden und eröffnet wird. Ein notarielles Testament wird immer beim Nachlassgericht verwahrt.

Der Pflichtteil

Sie können in Ihrem Testament frei über Ihr Vermögen bestimmen. Doch wirklich gänzlich „enterben“ können Sie Ihre nächsten Verwandten und Ihre/n Ehepartner*in nicht. Ihr Ehegatte, Ihr eingetragene/r Lebenspartner*in, Ihre Kinder und auch Ihre Eltern haben einen Anspruch auf den „Pflichtteil“. Er beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Dieser kann nur in Form einer Geldzahlung geltend

gemacht werden. Darum können Pflichtteilsberechtigte ihren Anspruch nicht in einer Immobilie oder bestimmten Wertgegenständen realisieren, sondern erhalten immer den entsprechenden Wert in Geld. Der Pflichtteil kann nur binnen einer Frist von drei Jahren, nachdem der Pflichtteilsberechtigte von dem Erbfall erfahren hat, geltend gemacht werden. Ansonsten verfällt der Anspruch.

Der Erbvertrag

In einem Testament ordnen Sie Ihren Nachlass allein. Mit einem Erbvertrag schließen Sie mit einer zweiten Person oder mehreren Personen einen Vertrag. Ein Erbvertrag eignet sich, um Partner*innen aus nichtehelichen Gemeinschaften abzusichern, um die Unternehmensnachfolge zu regeln oder um an das Erbe Bedingungen zu knüpfen, wie z. B. Pflegeleistungen zu Lebzeiten des Erblassers oder der

Erblasserin. Der Vertrag muss in jedem Fall notariell protokolliert werden. Ein Erbvertrag kann nicht einseitig widerrufen oder geändert werden. Erblasser*in und Erbe sind daran gebunden, sofern er nicht gemeinsam aufgehoben wird. Darin besteht der entscheidende Unterschied zum Testament, das jederzeit widerrufen oder geändert werden kann.

Die Schenkung

Wer bereits zu Lebzeiten Teile seines Vermögens verschenkt, darf erleben, wie seine Gabe Freude bereitet und Gutes bewirkt. Außerdem kann die Übertragung durch Schenkung steuerlich günstig sein. Eine Schenkung ist eine „unentgeltliche Zuwendung“ und unterliegt der Schenkungssteuer. Die geltenden Freibeträge sind dieselben wie für geerbtes Vermögen und daher für Ehegatten, Kinder und Enkel*innen, Neffen und Nichten etc. unterschiedlich. Sie können alle 10 Jahre einmal voll ausgeschöpft werden. Die letzte Schenkung muss 10 Jahre vor dem Erbfall erfolgen, sonst wird der Wert der Schenkung dem Nachlass zugerechnet.

Bei der Schenkung von Immobilien wird nicht der Verkehrswert, sondern der Ertragswert zugrunde gelegt. Immobilien können grundsätzlich nur über einen notariellen Vertrag verschenkt werden. Lassen Sie sich hier am besten von Ihrem Steuerberater beraten.

Eine Variante ist die Schenkung einer Immobilie, bei der Sie sich den so genannten „Nießbrauch“ vorbehalten. D. h. Sie nutzen zu Lebzeiten die Immobilie selbst oder nehmen

die Miete selbst weiter ein. Beim Nießbrauch muss geregelt werden, wer die laufenden Kosten trägt.

Eine weitere Variante stellt die Schenkung von Todes wegen dar, die erst mit Ihrem Tod in Kraft tritt und nur dann, wenn der Beschenkte Sie überlebt. Diese Schenkung fällt nicht in den Nachlass. (Siehe auch Erbschaftssteuer bei Erbschaft und Schenkung)

Sie können auch ein Sparbuch, ein bestimmtes Konto oder ein Wertpapierdepot auf den Tag Ihres Todes über einen so genannten „Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall“ verschenken. Hierfür halten die Banken meist eigene Formulare bereit. Sie können verfügen, dass der Begünstigte erst bei Ihrem Tod von der Schenkung verständigt werden soll. Ihr Vorteil: Sie können diese Form der Schenkung jederzeit widerrufen, wenn Sie sich anders entscheiden oder das Geld selbst benötigen. Eine Schenkung einer Immobilie von Todes wegen ist rechtlich zulässig, muss aber in einem notariellen Vertrag festgelegt werden.

Die Lebensversicherung als Weg, Vermögen auf die nächste Generation zu übertragen

Wenn Sie sich für diesen Weg entscheiden, müssen Sie einen Bezugsberechtigten eintragen, dem das Auszahlungskapital zufallen soll, falls Sie die Fälligkeit nicht mehr erleben. Der Bezugsberechtigte kann direkt über das Auszahlungskapital verfügen, muss es aber eventuell nach

Abzug der Freibeträge versteuern. Auch eine Institution wie das Internat Solling kann Bezugsberechtigter sein. Durch einen einfachen Brief an Ihre Versicherungsgesellschaft können Sie den Bezugsberechtigten ändern. Eine Verfügung im Testament reicht hierzu nicht aus.

Immobilien

Wenn Sie eine Immobilie besitzen, sollten Sie auf jeden Fall ein Testament schreiben, um z. B. für den Ehepartner oder die Ehepartnerin den Nießbrauch oder ein lebenslanges Wohnrecht zu sichern oder um die Aufteilung unter Ihren

Kindern zu bestimmen. Ein notarielles Testament erleichtert in jedem Falle die Umschreibung der Immobilie im Grundbuch. Auch eine gemeinnützige Organisation oder eine Institution kann Ihre Immobilie erben.

Erbschaftsteuer

Jede Erbschaft unterliegt als steuerrechtlicher „Erwerb von Todes wegen“ der Erbschaftsteuer. Das bedeutet in vielen Fällen, dass das Finanzamt miterbt. Die Höhe der Erbschaftsteuer hängt von der Höhe des Erbes oder Vermächtnisses und dem Verwandtschaftsgrad ab. Vom höchsten Freibetrag profitieren Ehegatten und eingetragene Lebenspartner*innen. Es folgen Kinder und danach die Enkel*innen (siehe unten). Grundsätzlich gilt, je näher der Erbe mit dem Erblasser verwandt ist, desto größer sind die Freibeträge. Alles, was darüber liegt, muss versteuert werden.

Wenn Sie Ihren Erben Erbschaftsteuer ersparen möchten, sollten Sie Ihren Nachlass frühzeitig regeln und einen Notar und Steuerberater konsultieren. Die Tabellen zeigen, für welche Personen welche Steuerklasse gilt, wie hoch die Freibeträge sind und wie hoch die zu entrichtende Erbschaftsteuer ist.

Wichtig! Gemeinnützige Organisationen als Erben sind von der Erbschaftsteuer befreit. Der Wert des vererbten Vermögens bleibt also ohne Abzüge erhalten!

Erbschaftssteuern bei Erbschaft und Schenkung

Steuerpflichtiges Erbe (Wert > Steuerfreibetrag)	Erbschaftsteuerklasse I	Erbschaftsteuerklasse II	Erbschaftsteuerklasse III
75.000 €	7%	15%	30%
300.000 €	11%	20%	30%
600.000 €	15%	25%	30%
6.000.000 €	19%	30%	30%
13.000.000 €	23%	35%	50%
26.000.000 €	27%	40%	50%
> 26.000.000 €	30%	43%	50%

Steuerfreibeträge bei Erbschaft und Schenkung

Steuerklasse	Verwandschaftsgrad	Erbschaftsteuer Freibetrag
I	Ehegatten, Lebenspartner	500.000 €
I	Kinder, Enkelkinder (wenn deren Eltern verstorben sind), Stiefkinder, Adoptivkinder	400.000 €
I	Enkelkinder	25%
II	Eltern und Großeltern	100.000 €
II	Geschwister, Kinder der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder, etc.	20.000 €
III	Nicht verwandte Erben	20.000 €

Brauche ich einen Testamentsvollstrecker?

Damit Sie sichergehen, dass Ihr letzter Wille auch wirklich umgesetzt wird, können Sie eine Vertrauensperson zum Testamentsvollstrecker ernennen. Deren Aufgabe ist es, Ihre Verbindlichkeiten zu regeln, Vermächtnisse zu erfüllen, den Haushalt aufzulösen oder für minderjährige oder behinderte Erben zu handeln.

Der Testamentsvollstrecker ist dabei stets an Ihren letzten Willen gebunden und muss gegenüber den Erben oder Vermächtnisnehmern Rechenschaft ablegen. Das ist eine verantwortungsvolle Aufgabe und bedeutet viel Arbeit.

Daher sollten Sie sich mit der von Ihnen ausgewählten Person möglichst vorher darüber verständigen, ob sie dieses Amt wahrnehmen möchte.

Sie können anstelle eines Testamentsvollstreckers aber auch das Nachlassgericht bitten, einen Testamentsvollstrecker zu benennen. Die gerichtlich bestellten Vollstrecker arbeiten professionell und erledigen ihre Aufgaben schnell und routiniert.

Was bedeutet das konkret für Zuwendungen an das Internat Solling?

Die Stiftung Landschulheim am Solling ist eine **gemeinnützige Institution** und damit **steuerbegünstigt, schenkungs- und erbberechtigt**. Wenn Sie uns etwas zukommen lassen möchten, gibt es verschiedene Alternativen.

Zusammenfassend sind u. a. folgende Wege möglich:

- Die Schenkung als unentgeltliche Zuwendung zu Lebzeiten
- Die Schenkung von Todes wegen
- Die Schenkung einer Immobilie mit/ohne Nießbrauch
- Die Schenkung eines Sparbuchs, eines bestimmten Kontos oder eines Wertpapierdepots über einen so genannten „Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall“
- Die Lebensversicherung
- Das Vererben einer Immobilie
- Das Vererben von Geldsummen oder Gegenständen wie z. B. Schmuck, Kunstgegenstände oder Antiquitäten.

Ansprechpartner

Falls Sie Fragen haben oder sich persönlich beraten lassen möchten, können Sie selbstverständlich direkt Kontakt zu uns aufnehmen. Das Internat Solling kann auch den Kontakt zu juristischen Ratgebern herstellen.

Ihre Ansprechpartnerinnen: **Anna Schütz und Dr. Sofie Albert-Meisieck**
Internat Solling
Tel.: 05531 1287 - 61
anna.schuetz@internatsolling.de
sofie.albert-meisieck@internatsolling.de

Beispiel für eine Formulierung für ein Vermächtnis

Zur Absicherung der Formgültigkeit empfehlen wir die Überprüfung durch einen Rechtsanwalt/Notar Ihres Vertrauens.

Ein Vermächtnis nach § 2147 BGB kann in jedes Testament aufgenommen werden. Sei es bei der Einrichtung eines

neuen Testaments oder als sogenannte Testamentsergänzung zu einem schon bestehenden Testament. Gegenstand des Vermächtnisses kann ein Geldbetrag sein oder jeder andere Vermögensgegenstand wie z. B. eine Immobilie oder auch ein Bankdepot.

Vermächtnis

Der Stiftung Landschulheim am Solling vermache ich

.....,- €

mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für die von der
Stiftung Landschulheim am Solling treuhänderisch verwaltete
Stipendienstiftung nach Maßgabe der Stiftungssatzung der
Stipendienstiftung und des Treuhandvertrags zu verwenden.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift